

## **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der geltenden Fassung und § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal- Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16. 09. 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung, soweit sie in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Wasserwehren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei bzw. einen Monat hinausgehende Zeit.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommenssteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet ist.

### **§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse**

(1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 EUR.

(2) Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 460,00 EUR/Monat. Die Vertreter des Vorsitzenden des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR/Monat gewährt.

(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR/Monat gewährt.

(4 a) Die Fraktionsgeschäftsführer erhalten eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der zusätzlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden.

(5) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR.

(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden sowie Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die vom Stadtrat gewählt oder geladen worden sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung.

#### **§ 4**

#### **Regelungen für die Ortsbürgermeister**

(1) Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

- bei Ortschaften bis 500 Einwohnern	185,00 EUR
- bei Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern	275,00 EUR
- bei Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern	370,00 EUR
- bei Ortschaften über 2000 Einwohner	470,00 EUR

(2) Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die mit der Stellvertretung des Ortsbürgermeisters beauftragt wurden (stellvertretende Ortsbürgermeister) erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Viertel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

## **§ 5 Regelungen für Ortschaftsräte**

(1) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

- bei Ortschaften bis zu 500 Einwohnern	24,00 EUR
- bei Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern	31,00 EUR
- bei Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern	38,00 EUR
- bei Ortschaften von 1501 bis 2000 Einwohnern	45,00 EUR
- bei Ortschaften von 2001 bis 3000 Einwohnern	53,00 EUR
- bei Ortschaften von 3001 bis 4000 Einwohnern	60,00 EUR
- bei Ortschaften von 4001 bis 5000 Einwohnern	69,00 EUR
- bei Ortschaften über 5000 Einwohnern	76,00 EUR

(2) Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

## **§ 6 Regelungen für sonstig ehrenamtlich Tätige**

(1) Der Kreisjägermeister erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 170,00 EUR.

(2) Die ehrenamtlich bestellten Beauftragten nach der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Entschädigung in Höhe von 230,00 EUR.

(3) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sonstige ehrenamtliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten sowie andere in ehrenamtlichen Gremien der Stadt Dessau-Roßlau Tätigen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR/Sitzung.

## **§ 7 Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren und Wasserwehren**

Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren wird in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt.

## **§ 8 Verdienstausfall, Zeitversäumnis**

(1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausfall, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Verdienstausfall wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18:00 Uhr gewährt.

(2) Nichtselbständige Erwerbstätige wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Abs. 1 ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.

(3) Selbständigen wird für die Dauer der Sitzung bis 18:00 Uhr der Verdienstaufschlag in Höhe eines pauschalen Stundensatzes von 16,00 EUR je angefangener Stunde gewährt. Soweit Selbständige nachweisen, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit über 18:00 Uhr hinaus geht, ist der Stundensatz von 16,00 EUR für die Dauer der Sitzung, längstens jedoch bis zum Ende der regelmäßigen Arbeitszeit zu erstatten.

(4) Entschädigungsberechtigte, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, erhalten einen pauschalen Ausgleich von 16,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.

(5) Erstattungen gem. Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind quartalsweise unter Angabe der Sitzungsdaten zu stellen.

## **§ 9 Auslagenersatz**

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Die notwendigen Auslagen gem. Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 10 Reisekostenvergütung**

(1) Die Reisekostenvergütung bestimmt sich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA und den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Dienst- oder Wohnortes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung oder des Sitzungsgeldes abgegolten.

## **§ 11 Zuwendungen an Fraktionen**

(1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

(a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für einen beschäftigten Fraktionsmitarbeiter maximal der Vergütung eines Beschäftigten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 Stufe 5 TVöD VKA, einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in folgendem Umfang

bei einer Fraktion

- mit bis zu 5 Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche
- mit bis zu 10 Mitgliedern eine Teilzeitkraft von 30 Stunden/Woche
- mit mehr als 10 Mitglieder eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche

(b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR

(c) ein Betrag von 80,00 EUR pro Fraktionsmitglied

Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden.

(2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Richtlinie über die Verwendung von gewährten Arbeitsmitteln aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau in der geltenden Fassung findet Anwendung.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel.

(3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen.

## **§ 12**

### **Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz**

Die Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Satzung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch die Stadt Dessau-Roßlau bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.

## **§ 13**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sodann tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau vom 05.11.2014 außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Peter Kuras  
Oberbürgermeister  
der Stadt Dessau-Roßlau